

## **5. Änderung des Bebauungsplanes „Budenbach“; Ortsgemeinde Dörth**

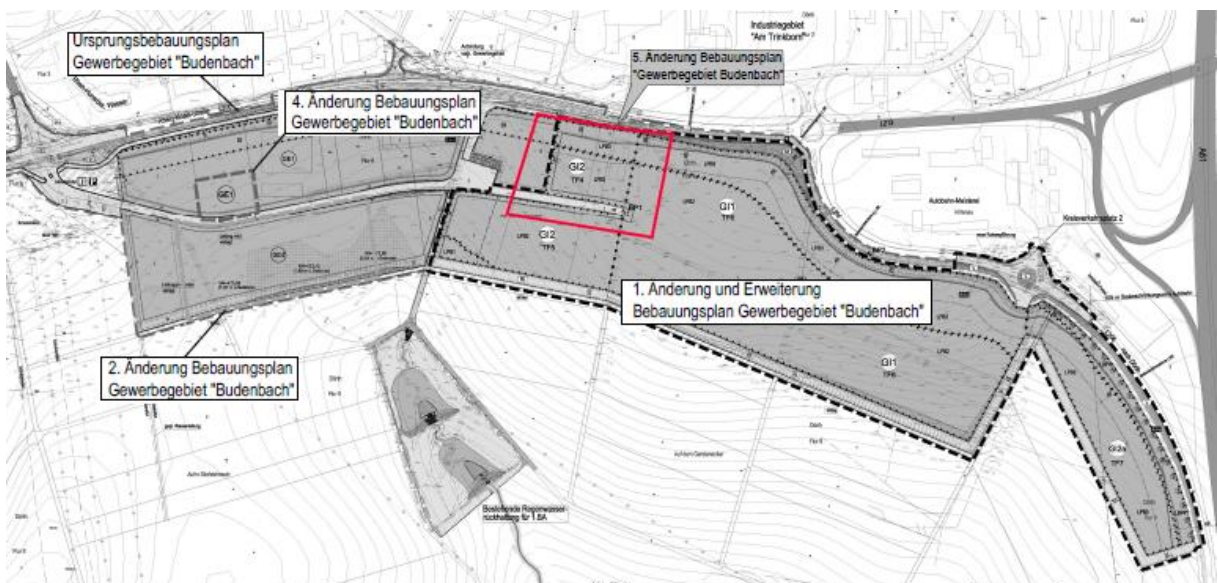
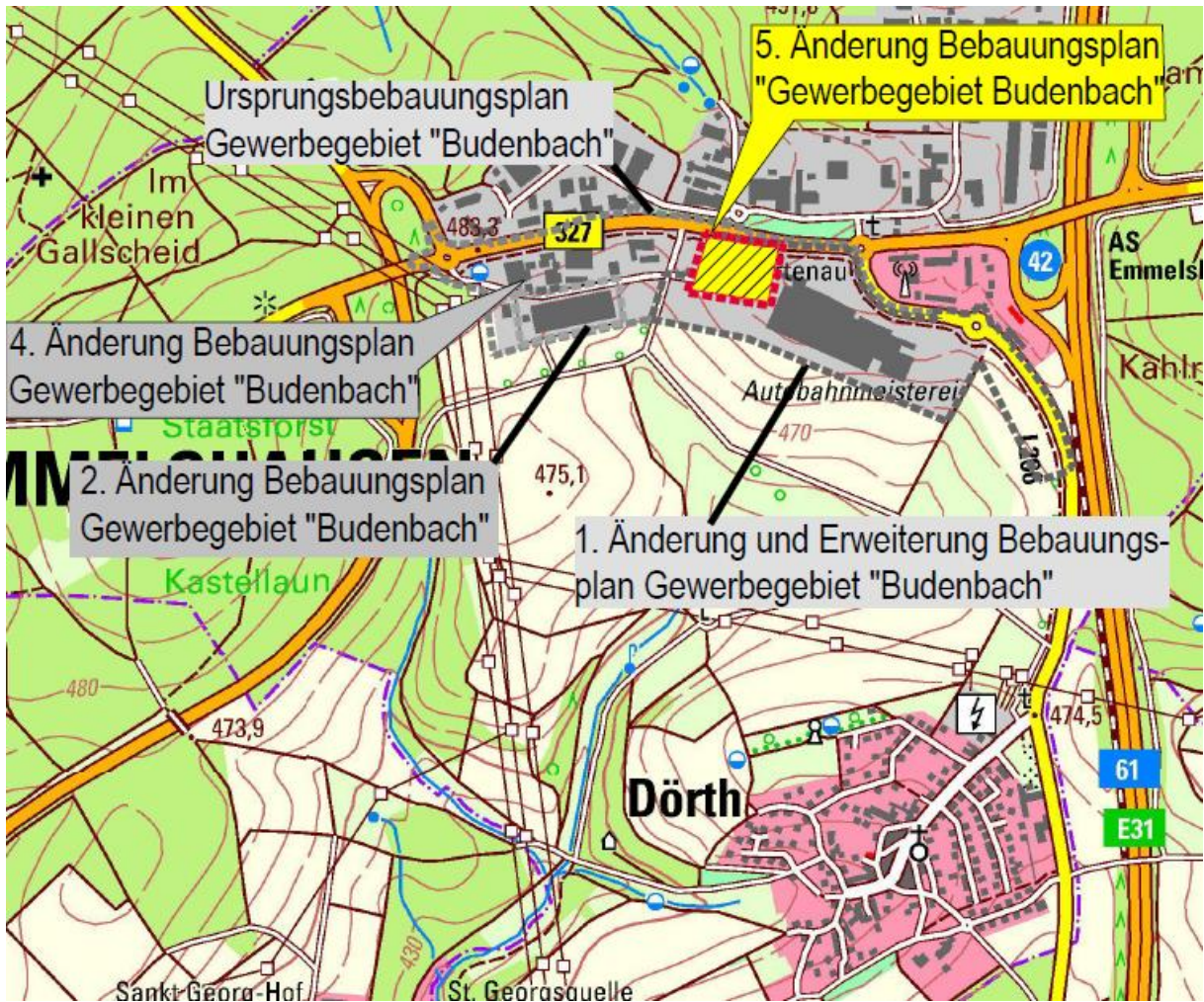
**Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Dörth hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.10.2024 den nachstehenden Beschluss gefasst, der gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekannt gegeben wird.

*Der Ortsgemeinderat Dörth beschließt das Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes „Budenbach“ einzuleiten. Der vorgesehene Geltungsbereich umfasst die Flächen in der Gemarkung Dörth, Flur 9, Flurstücke Nrn. 14/1, 12/1 tlw., 14/2 und 14/5. Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung 5. Änderung des Bebauungsplanes „Budenbach“ tragen. Im Zuge der Änderung soll ein Teilabschnitt der Schottelstraße als Industriestraße überplant werden. Außerdem soll in den bisherigen Textfestsetzungen des Bebauungsplanes die Art der baulichen Nutzung geändert werden. Bisher wurde dort ein Gewerbegebiet (GE) festgesetzt, nunmehr wird dies in ein Industriegebiet (GI) geändert.*

*Des Weiteren wird in der Sitzung am 07.10.2024 der Beschluss gefasst, den Planentwurf nebst Textfestsetzungen anzunehmen. Die Verwaltung wird gebeten, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der benachbarten Gemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB (vorgezogene Bürger- und Behördenbeteiligung) durchzuführen.*

Das Plangebiet ist zur Verdeutlichung in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:



## **Frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger (Öffentlichkeit) nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ortsgemeinderat Dörth hat in seiner Sitzung am 07.10.2024 den Planentwurf beraten und beschlossen, auf dieser Grundlage die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürgerinnen und Bürger (Öffentlichkeit) möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Zu diesem Zweck liegt der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Budenbach“ (Planzeichnung mit Zeichenerklärung, Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht, schalltechnische gutachterliche Stellungnahme aus früheren Bebauungsplanänderungsverfahren, Schreiben zur Radonmessung aus früheren Bebauungsplanänderungsverfahren) entsprechend dem Beschluss des Ortsgemeinderates vom 07.10.2024 in der Zeit **vom 04.11.2024 bis 05.12.2024** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein, Fachbereich 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Henchenstraße 12 – 14 (Hochhaus) 56281 Emmelshausen, Zimmer 2, in der Zeit von Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:15 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13:45 Uhr bis 16:00 Uhr (nach vorheriger Terminvereinbarung) sowie donnerstags von 13:45 Uhr bis 18:00 Uhr zur Einsicht öffentlich aus.

Jeder hat während dieser Zeit die Möglichkeit, sich über die Planungsabsichten der Ortsgemeinde Dörth zu informieren. Gleichzeitig besteht für jede interessierte Person die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung.

Die Unterlagen können Sie auch im Internet unter

<https://www.hunsrueckmittelrhein.de/rathaus/bauleitplanung>

aufrufen.

Dörth, 25.10.2024  
Ortsgemeinde Dörth

Achim Seis  
Ortsbürgermeister